

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9d84050-fa98-3367-8160-0459686406d2>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 651o BGB - Mängelanzeige durch den Reisenden

(1) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt,

1. die in [§ 651m](#) bestimmten Rechte geltend zu machen oder
2. nach [§ 651n](#) Schadensersatz zu verlangen.

